Stabelstraße 10 D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93 Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de kontakt@thomsen-ra.de

NEWSLETTER ERBRECHT APRIL 2011

BGH, Urteil vom 19.01.2011 - IV ZR 7/10 -

Der Pflichtteilsverzicht eines behinderten Sozialleistungsbeziehers ist grundsätzlich nicht sittenwidrig

BGH, Beschluss vom 30.09.2010 - V ZB 219/09 -

Auflösung der Erbengemeinschaft durch Abschichtung ist erbgangsgleiche Universalsukzession im Sinne von § 17 Abs. 1 Fall 2 ZVG

OLG München, Beschluss vom 02.12.2010 - 31 Wx 067/10 -

Beginn der Ausschlagungsfrist bei Verkündung der letztwilligen Verfügung an einen Erben als gesetzlicher Vertreter eines anderen Erben



Stabelstraße 10 D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93 Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de kontakt@thomsen-ra.de

BGH, Urteil vom 19.01.2011 – IV ZR 7/10 – Der Pflichtteilsverzicht eines behinderten Sozialleistungsbeziehers ist grundsätzlich nicht sittenwidrig

Der Entscheidung lag ein "Behindertentestament zugrunde. Eine der Töchter der Erblasserin war nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt, litt jedoch an einer Lernschwäche und erhielt daher Leistungen vom Sozialhilfeträger. Die Erblasserin errichtete mit ihrem Ehemann ein gemeinschaftliches Testament, mit welchem sie sich wechselseitig zu Alleinerben einsetzten. Schlußerben nach dem Letztversterbenden sollten die Kinder werden. Die lernbehinderte Tochter wurde als nichtbefreite Vorerbin eingesetzt und über ihren Erbteil die Testamentsvollstreckung angeordnet. Der Testamentsvollstrecker wurde angewiesen der Tochter aus den Reinerträgen ihres Erbteils nach seinem Ermessen Gelder und Sachleistungen zukommen zu lassen, auf die der Sozialhilfeträger nicht zugreifen kann.

Die Kinder verzichteten im Anschluß an die Testamentserrichtung jeweils auf ihre Pflichtteile. Nachdem die Erblasserin verstorben war, leitete der Sozialhilfeträge den Pflichtteil auf sich über und nahm den überlebenden Ehemann in Anspruch. Nach Auffassung des Sozialhilfeträgers war der Pflichtteilsverzicht der Tochter sittenwidrig, da er lediglich dazu diente, staatliche Ersatzansprüche auszuschließen und das sozialrechtliche Nachranggebot auszuhöhlen.

Der BGH hat diesen Anspruch abgewiesen. Die familienrechtliche Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit von Unterhaltsverzichtserklärungen zwischen Ehegatten sei nicht auf diese erbrechtliche Konstellation übertragbar.

Die Eltern würden über ihren Tod hinaus Fürsorge für ihre lernbehinderte Tochter walten lassen wollen und hätten hierzu als



Stabelstraße 10 D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93 Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de kontakt@thomsen-ra.de

Gestaltungsinstrument das "Behindertentestament" gewählt. Dieses sei sittlich anzuerkennen und der Verzicht auf den Pflichtteil daher auch nicht sittenwidrig.

Die Tochter sei auch nicht gezwungen, einen Pflichtteil anzunehmen. Ihre Entscheidung, auf den Pflichtteil zu verzichten, sei von der Privatautonomie gedeckt.



Stabelstraße 10 D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93 Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de kontakt@thomsen-ra.de

BGH, Beschluss vom 30.09.2010 – V ZB 219/09 – Auflösung der Erbengemeinschaft durch Abschichtung ist erbgangsgleiche Universalsukzession im Sinne von § 17 Abs. 1 Fall 2 ZVG

§ 17 Abs. 1 Fall 2 ZVG ist auf eine erbgangsgleiche Universalsukzession entsprechend anwendbar. Eine solche Universalsukzession liegt vor, wenn eine zweigliedrige Erbengemeinschaft durch Abschichtung aufgelöst wird und der Nachlass Alleineigentum eines Erben wird.



Stabelstraße 10 D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93 Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de kontakt@thomsen-ra.de

OLG München, Beschluss vom 02.12.2010 – 31 Wx 067/10 – Beginn der Ausschlagungsfrist bei Verkündung der letztwilligen Verfügung an einen Erben als gesetzlicher Vertreter eines anderen Erben

Beginn der Ausschlagungsfrist bei Verkündung der letztwilligen Verfügung an einen Erben als gesetzlicher Vertreter eines anderen Erben

Erlangt der Nacherbe im Erbscheinsverfahren des Vorerben Kenntnis vom Inhalt des Testaments, so setzt diese Kenntnis nicht die Ausschlagungsfrist in Lauf.

Mit der Verkündung der letztwilligen Verfügung an einen Erben (hier: Nacherbe) in seiner Funktion als gesetzlicher Vertreter eines Erben (hier: Nach-Nacherbe) in Form der schriftlichen Kundgabe wird die Ausschlagungsfrist des Erben nicht in Lauf gesetzt. Deren Beginn setzt eine Kundgabe an den Erben als Beteiligten voraus.



Stabelstraße 10 D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93 Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de kontakt@thomsen-ra.de

Sie brauchen detailliertere Informationen? Sie hätten gerne ein persönliches Gespräch zu Themen dieser Ausgabe? Sie haben Fragen zu unserer Veranstaltung?

Wir freuen uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen. info@thomsen-ra.de

Impressum:

Der THOMSEN RECHTSANWÄLTE Newsletter ist ein kostenloser Service. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.

Herausgeber: THOMSEN RECHTSANWÄLTE Stabelstr. 10 76133 Karlsruhe Ansprechpartner (ViSdP): Rechtsanwalt Klaus Thomas Thomsen

